



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die EFRE-Koordinatorinnen und
-Koordinatoren

per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde
EFRE/ESF

OP EFRE Sachsen-Anhalt 2014 - 2020

Aufhebung des Erlasses des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) vom 21.06.2017 zur Einführung eines Formulars zur Einhaltung EU-rechtlicher Regelungen aus dem Umweltbereich

Magdeburg, 11. Sept. 2019

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: EU-VB 17

bearbeitet von: Frau Schmidt

Tel.: (0391) 567-1476

Der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF vom 21.06.2017 zur „Einführung eines Formulars zur Einhaltung EU-rechtlicher Regelungen aus dem Umweltbereich“ wird **rückwirkend für die gesamte Förderperiode 2014 – 2020** aufgehoben.

Das mit o. g. Erlass veröffentlichte Formular zur Dokumentation im Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren ist nicht mehr zu verwenden.

Hintergrund:

Im Zuge einer Vorschriftenüberprüfung mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus hat die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF die rechtlichen Grundlagen zum o. g. Erlass geprüft und folgendes festgestellt:

Entsprechend § 4 UVPG dient die Umweltverträglichkeitsprüfung als Bestandteil eines Verwaltungsverfahrens dazu, Zulassungsentscheidungen zu treffen. Der Anwendungsbereich ist explizit in der Anlage 1 zum UVPG bzw. UVPG LSA geregelt. Auf dieser rechtlichen Grundlage wird die Notwendig-

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION
EFRE
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.**

www.europa.sachsen-anhalt.de

keit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des inhaltlichen Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben - unabhängig von dessen beabsichtigten Finanzierung – durch die für die Zulassung zuständige Behörde festgestellt und die Durchführung veranlasst.

Die Bewilligung von Fördergeldern im Rahmen des Zuwendungs- bzw. Zuweisungsverfahrens stellt keine Zulassungsentscheidung im Sinne von §2 Abs. 6 UVPG dar. Eine nochmalige Dokumentation der UVP-Erfordernisses und des Prüfergebnisses im Rahmen der EU-Strukturfondsförderung ist daher nicht erforderlich.

Für Rückfragen zum Erlass steht Ihnen die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thorsten Kroll

(Leiter der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF)